



FÖRDER ABC

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [Ö](#) [R](#) [S](#) [U](#) [V](#) [W](#) [Y](#)

A

ANRECHENBARE (=förderungsfähige) PROJEKTKOSTEN

Jene Kosten, die entsprechend den jeweiligen Förderungsrichtlinien anerkannt werden. Nicht alle Kosten Ihres Projektes müssen förderungsfähig sein, um eine Förderung beantragen zu können.

ALLGEMEINE GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG (AGVO)

Regel

Art.107 Abs.1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) untersagt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Kommission überprüft gemäß Art.108 Abs.1 AEUV fortlaufend die in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilferegeln; Abs.3 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission rechtzeitig über die Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu informieren.

Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen, die einen spürbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

Anwendungsbereiche

Die AGVO gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:

- Regionalbeihilfen,
- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation,
- Ausbildungsbeihilfen,
- Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen,
- Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen,
- Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete,
- Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen,
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen,
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen.

Die Neufassung der AGVO sieht Änderungen vor, die sich auch auf wichtige Bestimmungen der **Umweltförderung im Inland**, des **klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes** sowie des **Klima- und Energiefonds** auswirken. Die Förderungssätze und Förderungsinhalte bleiben dabei weitgehend unverändert. Lediglich im Bereich der „Energieeffizienzmaßnahmen“ sinkt die zulässige Beihilfenintensität um 10%.

Neue Bestimmungen betreffend den Zeitpunkt der Antragstellung:

Beihilfen müssen demnach zum Nachweis des Anreizeffektes rechtzeitig vor **Beginn der Arbeiten** schriftlich beantragt werden. Als Beginn der Arbeiten ist gemäß AGVO nunmehr der **Zeitpunkt der ersten rechtsverbindlichen Bestellung** von Anlagenteilen, der Lieferung, des Baubeginns oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, definiert. Wobei der **früheste dieser Zeitpunkte maßgebend** ist. Planungsleistungen für das beantragte Projekt sind dabei ausgenommen.

Förderungsbereiche, für die eine Antragstellung bis zu sechs Monate nach Umsetzung vorgesehen ist (Pauschalförderungen), sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Die neuen Förderungsbedingungen gelten für alle Projekteinreichungen ab dem 01.07.2014.

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Beratung und Unterstützung für Neo-Exporteure und erfahrene Exporteure

[Außenwirtschaft Austria](#)

AMS

Arbeitsmarktservice, Förderstelle, <http://www.ams.at/service-unternehmen>

AP

Aktionsprogramme (z.B. Leonardo, Life, Altener, Thermie ...)

[zum Seitenanfang](#)

B

BARWERT

Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt die Umrechnung jeder Förderung in ihren Wert bezogen auf den Zeitpunkt des Beginnes des geförderten Projektes. Dieser rechnerische Wert heißt Förderungs-Barwert oder (Brutto-) Subventionsäquivalent.

BOTTOM UP

Projektanstöße sollen von unten erfolgen

BUSINESS PLAN

Geschäftsplan des kapitalsuchenden Unternehmens in dem Ziele, Strategie und Vorhaben aufgeführt und quantifiziert werden.

[zum Seitenanfang](#)

C

CIM

Computer Integrated Manufacturing

CLEAN TECHNOLOGIES

Projekte, die der Umstellung auf umweltverträgliche Produktionsverfahren bzw. Produkte dienen, wenn dadurch die gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Immissionen, Emissionen, Abwasserreinigung, Luftverschmutzung etc. wesentlich unterschritten werden.

[zum Seitenanfang](#)

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 8510, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-2000, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

D

"De minimis"-REGEL

Eine De-minimis-Beihilfe ist

- ein Begriff aus dem Subventionsrecht der [Europäischen Union](#),
- eine [Beihilfe \(EU\)](#), die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt und deren Betrag als geringfügig anzusehen und daher nicht in Brüssel zu melden ist.

„De-minimis“-Beihilfen sind vom allgemeinen Beihilfenverbot der Europäischen Union ausgenommen, weil sie aufgrund ihrer Höhe keine wettbewerbsverzerrende Wirkung haben. Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob ein Unternehmen eine (weitere) De-minimis-Beihilfe erhalten darf. Nach der De-minimis-Verordnung (EU) 1407/2013 darf ein Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen* unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren De-minimis-Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, geförderte Kredite, Haftungen, Nachlässe etc.), die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. „De-minimis“-Förderungen können sowohl von Bundesförderungseinrichtungen (z.B. AWS, FFG, KPC, AMS, Ministerien etc.), Landesförderungsstellen (z.B. SFG, Landesabteilungen etc.) aber auch von Gemeinden vergeben werden. Sie müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein! Informationen dazu finden Sie üblicherweise in der Förderungszusage bzw. im Fördervertrag. Bei Bedarf fragen Sie bitte bei der entsprechenden Förderungsstelle nach.

* Verbundene Unternehmen sind solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verbundenes Unternehmen betrachtet. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

[zum Seitenanfang](#)

E

EBN

European Business and Innovation Network Centre 188a, Avenue de Tervuren 1150 Brüssel, Tel. 00322/2-7728900

ECIP

European Community Investment Partners

EEN Enterprise Europe Network

Das Enterprise Europe Netzwerk umfasst 600 Partnerorganisationen in 54 Ländern. Die Hauptaufgabe des Netzwerks besteht in der Erschließung von Kooperationsmöglichkeiten

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 8510, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-2000, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

im Segment der Technologie und Business-Services. Die typischen Kunden des EEN sind Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Das Netzwerk funktioniert vorwiegend über strukturierte Profile in der Form "Suche/Biete".

In Österreich wird das EEN von Wirtschaftskammer Österreich und FFG koordiniert. Sowohl hier als auch in zahlreichen weiteren Organisationen finden Sie die [EEN-Ansprechpartner innerhalb Österreichs](#).

Allgemeine Infos und Aktuelles unter: <http://www.enterpriseeuropenetwork.at/>

EFF

Europäischer Fischereifonds

EFRE

Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung, finanziert v.a. Infrastrukturmaßnahmen und produktive Investitionen in bestimmten Gebieten (Strukturfondsgebieten)

[Raumplanung.steiermark.at](#)

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Der ELER hat 4 Schwerpunkte, die auch als *Achsen* bezeichnet werden:

1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft
2. Verbesserung des Umwelt- und des Tierschutzes in der Landschaft
3. Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
4. [LEADER](#)

EPPD

Einheitliches Programmplanungsdokument

ERP

European Recovery Programm, im Rahmen des Marshall-Planes zum Wiederaufbau Europas nach dem 2. Weltkrieg zur Verfügung gestellte Mittel, nunmehr Förderungsstelle, [siehe auch ERP-Fonds](#)

ESF

Europäischer Sozialfonds, finanziert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Dieser Fonds steht nur dem AMS zur Verfügung

ESPRIT

Aktionsprogramm, Informationstechnologie

EUREKA

Europäische Forschungskoooperation

EU-Strukturfonds

EFRE, ESF und Kohäsionsfonds sind spezielle Fonds der Europäischen Union um regionale und soziale Unterschiede auszugleichen.

EU-Wettbewerbsrecht

Rechtsgrundlage, die Schwerpunkte und Ausmaß der Wirtschaftsförderungen in den EU-Mitgliedsstaaten regelt.

[zum Seitenanfang](#)

F

F&E&I-Projekte

Forschung, Entwicklung und Innovation

FFG

Forschungsförderungsgesellschaft, 1015 Wien, Kärntner Straße 21-23, Telefon 01/ 512 45 84-0, Fax 01/ 512 45 84-41, e-mail: mailbox@ffg.at m a i l b o x | a t | f f g . a t , Internet: <http://www.ffg.at>

[zum Seitenanfang](#)

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 8510, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-2000, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

G

Große Investitionsvorhaben

Nach den Leitlinien für Staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung sind Projekte, die ein Projektvolumen über 50 Mio. EUR aufweisen, sogenannte große Investitionsvorhaben. In diesem Fall gelten geringere als die allgemein vereinbarten wettbewerbsrechtlichen Höchstgrenzen.

[zum Seitenanfang](#)

H

HORIZON 2020

Das EU-Programm für Forschung und Innovation ausgeschrieben von der Europäischen Union
Kontaktstellen: Forschungsförderungsgesellschaft <https://www.ffg.at/Europa/H2020>
und Steirische Wirtschaftsförderung www.sfg.at

[zum Seitenanfang](#)

I

IAAC

Internationales Alpen-Adria College <http://www.iaac.at/de>

ICS

InternationalisierungsCenterSteiermark

Von der Steiermark in die ganze Welt...Der One-Stop-Shop für den steirischen Export: [ICS](#)

INNOVATIVER UNTERNEHMENSGRÜNDER

Als innovativer Unternehmensgründer wird eine Person bezeichnet, die in innovativen, technologieorientierten oder anderen zukunftssträchtigen Bereichen erstmals ein Unternehmen gründet und/oder mit seinen Produkten und Dienstleistungen eine wesentliche Verbesserung oder Neuerung gegenüber den Mitbewerbern in der jeweiligen Region schafft.

INTERREG 2014-2020

Die Europäische Union fördert über ihre Strukturpolitik die nachhaltige Entwicklung von Städten und Regionen und damit deren Wirtschaft, Infrastruktur sowie die soziale und ökologische Zukunftsfähigkeit. [Mehr Information](#)

ITFG-FÖRDERUNG

Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologierorientierter Unternehmen auf Basis des Innovations- und Technologiefondsgesetzes (ITFG)

[zum Seitenanfang](#)

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 8510, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-2000, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

J

JVs

Joint Venture

[zum Seitenanfang](#)

K

KMU

Kleine und mittlere Unternehmen

KOFINANZIERUNG

Im Rahmen der Regionalförderung hat die EU keine eigenständigen Förderprogramme entwickelt, sondern beteiligt sich mit einem bestimmten Kofinanzierungssatz (meist 1:1) an nationalen Förderungsmaßnahmen --> Regionalförderung

KUMULIERUNG

Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

[zum Seitenanfang](#)

L

LEADER

Initiativen zur integrierten Entwicklung des ländlichen Raumes

LIFE

L'Instrument Financier pour l'Environnement ist ein Finanzinstrument der EU zur Förderung von Umweltmaßnahmen in der gesamten EU und in ausgewählten Kandidaten-, Beitritts- und Nachbarländern der EU.

[zum Seitenanfang](#)

M

MOEL

mittel- und osteuropäische Länder

[zum Seitenanfang](#)

Ö

ÖHT

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Parkring 12 a, 1011 Wien, Tel. 01/ 515 30-0, e-mail: oeht@oeht.at, Internet: <http://www.oeht.at>

[zum Seitenanfang](#)

R

RM

Regionalmanagement

Mit der Möglichkeit zur **Gründung von Gesellschaften** (ROG-Novelle seit 1.1.2012) erhielten die Regionalvorstände die Chance, eine Vielzahl von Organisationen in den jeweiligen Regionen unter ein gemeinsames Dach zu holen und damit ein umsetzungsstarkes regionales Management zu etablieren.

[zum Seitenanfang](#)

S

SEED CAPITAL FONDS

Förderung von Unternehmensgründungen

SEEDFINANCING

Finanzierung und Betreuung von Jungen High-Tech-Unternehmen

SFG

[Steirische WirtschaftsförderungsGmbH](#), Nikolaiplatz 2, 8020 Graz, Telefon 0316/ 7094-0

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 8510, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-2000, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

STILLE BETEILIGUNG

Es wird zwischen atypisch stillen Beteiligungen und typisch stillen Beteiligungen differenziert. Während der typisch stille Gesellschafter nur am Gewinn des Unternehmens beteiligt ist und am Ende der Laufzeit seine Einlage zurück erhält ist der atypisch stille Gesellschafter am Gewinn und am Verlust beteiligt und nimmt am Zuwachs des Firmenwertes und der stillen Reserven teil. Dem stillen Gesellschafter stehen erweiterte Mitsprache- und Kontrollrechte zu.

SUBSIDARITÄT

Förderungen der Europäischen Union werden nur als Anschlussförderung zu nationalen (z.B. österreichischen) Landes-, und Bundesförderungen vergeben.

[zum Seitenanfang](#)

U

URBAN

Gemeinschaftsinitiative, Maßnahmen für großstädtische Problemgebiete

[zum Seitenanfang](#)

V

VERLORENER ZUSCHUSS

Barzuschuss, der nicht zurückbezahlt werden braucht

[zum Seitenanfang](#)

W

WETTBEWERBSKULISSE

Nach den Bestimmungen des EG-Vertrages ist die Europäische Union ermächtigt, in jedem Mitgliedsstaat sogenannte Wettbewerbskulissen festzulegen. In diesen Gebieten dürfen unter erleichterten wettbewerbsrechtlichen Bedingungen staatliche Beihilfen an Unternehmen vergeben werden (z.B. höhere Fördersätze an kleinere und mittlere Betriebe, Investitionsbeihilfen an große Unternehmen).

[zum Seitenanfang](#)

Y

YOUTHSTART

Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und Verhütung von Arbeitslosigkeit von Jugendlichen, insbesondere von solchen ohne angemessene Grundqualifikation (Employment)

Das Förderungs-ABC erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es befindet sich derzeit im Aufbau.

[zum Seitenanfang](#)

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 8510, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-2000, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>